

Satzung über den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz

vom 15.05.2024

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 56 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in seiner Sitzung am 15.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung des Beirates für Migration und Integration

Um die Teilnahme der Einwohner:innen mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet die Landeshauptstadt Mainz einen Beirat für Migration und Integration ein.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Landeshauptstadt Mainz wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.
- (2) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen der Landeshauptstadt Mainz kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.
- (3) Auf Antrag des Beirates für Migration und Integration hat der, bzw. die Oberbürgermeister:in Angelegenheiten im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die vorsitzende Person des Beirates für Migration und Integration oder einer der Stellvertretungen ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem, bzw. der Oberbürgermeister:in vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (4) Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates für Migration und Integration im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

- (5) Über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Landeshauptstadt Mainz, die den Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll er rechtzeitig informiert und gehört werden.
- (6) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.
- (7) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Bei der Stadtverwaltung Mainz wird eine Geschäftsstelle des Beirates für Migration und Integration eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird mit einer hauptamtlichen Geschäftsführung ausgestattet. Die Stelle der Geschäftsführung ist im Benehmen mit dem Beirat für Migration und Integration zu besetzen. Die Geschäftsstelle untersteht dem, bzw. der Oberbürgermeister:in.

§ 3

Wahl

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl des Beirates für Migration und Integration soll spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl erfolgen. Der Wahltermin wird vom Stadtrat bestimmt.
- (2) Wahlberechtigt sind
 1. alle Einwohner:innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner:innen,
 2. alle Einwohner:innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler:in oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer:in oder Spätaussiedler:in oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Wählbar sind alle Einwohner:innen, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

- (3) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber:innen nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration entfällt für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 56 a der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) eingerichtet werden.
- (4) Es werden zur Wahl Listen zugelassen, die jeweils von mindestens 20 wahlberechtigten Personen mit ihrer Unterschrift unterstützt werden. Listenverbindungen sind möglich.
- (5) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Listen erfolgt nach dem Auszählungsverfahren gemäß § 41 KWG in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung in entsprechender Anwendung des rheinlandpfälzischen Kommunalwahlrechts.

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat für Migration und Integration gehören 23 gewählte Mitglieder an; zusätzlich kann der Stadtrat gemäß § 56 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 GemO bis zu 7 weitere Mitglieder berufen.
- (2) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 18, 18 a Abs. 1 – 3, 19 – 22 und § 30 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz entsprechend.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt der, bzw. die nächste noch nicht berufene Bewerber:in des Wahlvorschlags an seine Stelle. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl vermindert sich für die verbleibende Wahlzeit entsprechend.
- (4) Auf Vorschlag des Beirates für Migration und Integration können durch den, bzw. die Oberbürgermeister:in zu den Sitzungen des Beirates für Migration und Integration sachkundige Personen hinzugezogen werden.
- (5) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen können jeweils eine Vertretung benennen, der als Gast an den Sitzungen des Beirates für Migration und Integration teilnimmt. § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

§ 5

Vorsitz

- (1) Der Beirat für Migration und Integration wählt in seiner ersten Sitzung mit der Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und einen oder mehrere Stellvertretungen.
- (2) Der Beirat für Migration und Integration kann die vorsitzende Person oder die Stellvertretungen mit der Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder die Nachfolge wählt.
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit führt die vorsitzende Person die Tätigkeit bis zur Wahl der neuen vorsitzenden Person weiter.

§ 6

Einberufung und Sitzungen

- (1) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den, bzw. die Oberbürgermeister:in der Landeshauptstadt Mainz. Der, bzw. die Oberbürgermeister:in verpflichtet die Mitglieder und leitet die Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person.
- (2) Der Beirat für Migration und Integration hält seine Sitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr.
- (3) Zu den Sitzungen lädt die vorsitzende Person des Beirates für Migration und Integration unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Der Beirat für Migration und Integration ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gewünscht wird.
- (4) Der Beirat für Migration und Integration ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Wird der Beirat zum zweiten Mal wegen Beschlussunfähigkeit zusammengerufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Sitzungen des Beirats für Migration und Integration sind öffentlich. Aus besonderen Gründen kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.
- (6) Die Sitzungssprache ist Deutsch.
- (7) Über den wesentlichen Teil der Beratungen und über die Beschlüsse ist ein

Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der vorsitzenden Person und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

- (8) Der, bzw. die Oberbürgermeister:in und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Beirates für Migration und Integration mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration, der:die Vorsitzende sowie die Stellvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 6 der Hauptsatzung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Beirat für Migration und Integration vom 22.07.2014 außer Kraft.

Mainz, . Mai 2024

gez.
Nino Haase
Oberbürgermeister